



Ausfertigung

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Planfeststellungsbeschluss

vom 07.02.2018

**für den Brückenneubau und die Beseitigung der
schiengleichen Bahnübergänge bei Herrot und
Lanzenhofen, K 7905, 7910**

Az.: 24-3 / 0513.2-20 RV K7905, 7910 Herrot, Lanzenhofen

Inhalt

A. ENTSCHEIDUNG.....	4
1. Feststellung des Plans.....	4
2. Anordnung des Sofortvollzugs	4
3. Planunterlagen.....	4
4. Nebenbestimmungen	7
5. Zusagen	10
5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	10
5.2 Landwirtschaft und Flurneuordnung.....	10
5.3 Bodenschutz.....	10
5.4 Leitungsträger	11
6. Entscheidung über die Einwendungen	12
7. Kostenentscheidung	12
B. BEGRÜNDUNG	13
1. Verfahren	13
2. Planungsgegenstand	14
3. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	14
4. Verkehrsuntersuchung und Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten.....	15
5. Planrechtfertigung.....	15
6. Alternativenprüfung	16
7. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	16
7.1 Naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung	17
7.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft	17
7.1.2 Vermeidung und Minimierung.....	18
7.1.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG.....	19
7.1.4 Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen	19
7.1.5 Einbringung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 16 BNatSchG (Ökokonto)	21
7.1.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen	22
7.1.7 Flächenauswahl öffentlich/privat.....	22
7.1.8 Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen	22
7.1.9 Kompensations-Verzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde	23
7.1.10 Ergebnis.....	24
7.2 FFH-Vorprüfung	24
7.3 Sonstige Schutzgebiete.....	24
7.3.1 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete	24
7.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope	24
7.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	25

8. Öffentliche Belange	25
8.1 Landwirtschaft und Flurneuordnung	25
8.2 Belange der Wasserwirtschaft	26
8.3 Bodenschutz	27
8.4 Raumordnung	28
8.5 Belange der Leitungsträger	29
8.6 Belange der Verkehrssicherheit und des Straßenverkehrs	29
8.6.1 Verkehrssicherheit	29
8.6.2 Sonstige Belange des Straßenverkehrs	30
8.7 Belange des Bahnverkehrs	30
8.7.1 Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge	30
8.7.2 Brückenbauwerk über die Bahnlinie	30
8.7.3 Sonstige Belange	30
9. Private Belange	31
9.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht	31
9.2 Wertminderung	32
9.3 Umwegentschädigung	33
9.4 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe	33
9.5 Einzeleinwendungen	33
10. Gesamtabwägung und Ergebnis	34
11. Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs	35
12. Begründung der Kostenentscheidung	35
C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	36
D. HINWEISE	36

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Umgestaltung der K 7905 und K 7910 durch einen Brückenneubau und die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge bei Herrot und Lanzenhofen sowie der Ortsumfahrung Herrot wird einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (insbesondere die Beseitigung der bei den Bahnübergänge Gebratshofen 1 und 2 sowie die erforderlichen Leitungsverlegungen einer 20-kV-Leitung) nach §§ 37f. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 7ff. des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere die Zusammenfassung der beiden benachbarten Kreisstraßen K 7905 und K 7910 über die Bahnlinie „4550 Herbertingen - Leutkirch“ zu einem höhenfreien Übergang einschließlich der Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Gebratshofen 1 und 2. Darüber hinaus beinhaltet die Planfeststellung die gleichzeitig beantragte Umfahrung der Ortschaft Herrot auf einem rd. 400m langen Straßenabschnitt. Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen.

2. Anordnung des Sofortvollzugs

Der Sofortvollzug der Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet.

3. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom Landratsamt Ravensburg als Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		
2	Übersichtskarte	1:100 000	15.11.2016
3	Übersichtslagepläne		
3 Blatt 1	Übersichtslageplan	1:2 500	15.09.2017
3 Blatt 2	Übersicht der Varianten	1:5 000	06.10.2014
5	Lagepläne		

5 Blatt 1	Lageplan Beginn der Baustrecke Bau-km 0 bis 700	1:1 000	15.11.2016
5 Blatt 2	Bauwerksplan Durchlass 1	1:100/50	15.11.2016
5 Blatt 3	Lageplan	1:1 000	15.11.2016
5 Blatt 4	Lageplan	1:1 000	15.11.2016
5 Blatt 5	Lageplan	1:1 000	15.09.2017
5 Blatt 6	Lageplan	1:1 000	15.09.2017
6	Höhenpläne		
6 Blatt 1	Höhenplan K 7905 neu, Achse 1000	1:1 000/100	15.11.2016
6 Blatt 2	Höhenplan K 7905 neu, Achse 1000	1:1 000/100	15.11.2016
6 Blatt 3	Höhenplan K 7910 neu, Achse 1100	1:1 000/100	15.11.2016
6 Blatt 4	Höhenplan Kreuzung Herrot, Achse 1300	1:1 000/100	15.11.2016
6 Blatt 5	Höhenplan Zufahrt Kauterhof, Achse 1500	1:1 000/100	15.11.2016
9	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
	Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben		21.12.2016
	Anhang Maßnahmenblätter		02.10.2017
9 Blatt 1	Lageplan Maßnahmen	1:1 000	13.09.2016
9 Blatt 2	Lageplan Maßnahmen	1:1 000	13.09.2016
9 Blatt 3	Lageplan Maßnahmen	1:1 000	13.09.2016
9 Blatt 4	Lageplan Maßnahmen	1:1 000	13.09.2016
	Liegenschaftskarte, Flurkarte mit Bodenschätzen	1:2 500	06.07.2016
	Limnologische Untersuchung, Bach bei Herrot		Juli 2016
	Fachbeitrag Amphibienschutz		13.04.2017
	Darstellung der Amphibienleiteinrichtungen aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme		13.04.2017
10	Grunderwerbsunterlagen		
	Grunderwerbsverzeichnis		10.11.2016
10 Blatt 1	Grunderwerbsplan	1:1 000	15.11.2016
10 Blatt 2	Grunderwerbsplan	1:1 000	15.11.2016

10 Blatt 3	Grunderwerbsplan	1:1 000	15.11.2016
14	Straßenquerschnitte		
14 Blatt 1	Regelquerschnitte	1:50	15.11.2016
14 Blatt 2	Straßenquerschnitt, Entwässerungsdetails	1:25	15.11.2016
15	Bauwerksentwurf		
15 Blatt 1	Bauwerksplan, BW 1	1:100/1:50/1:20	10.08.2017
15 Blatt 2	Bauwerksplan Durchlass 1	1:100/50	15.11.2015
15 Blatt 3	Bauwerksplan Durchlass 2	1:100/50	15.11.2015
15 Blatt 4	Detailplan Dammbereich Amphibiendurchlass	1:50	15.09.2017
15 Blatt 5	Detailplan Einschnitt Amphibiendurchlässe	1:25/50	15.09.2017
15 Blatt 6	Detailplan Amphibienleiteinrichtungen	1:10/25/50	15.09.2017
19	UVP-Vorprüfung		
	Erläuterungsbericht – Vorplanung –		06.10.2017
	Anlage 1 Übersichtslageplan UVP-Vorprüfung	1:10 000	06.10.2014
	Artenschutzbeitrag		06.10.2017
	Anlage Übersichtslageplan Artenschutzbeitrag		06.10.2014
	Anhang A		13.10.2014
	Natura 2000-Vorprüfung		06.10.2017
	Anlage 1: Übersichtslageplan Natura 2000-Vorprüfung	1:20 000	06.10.2014
	Anlage 2: Datenauswertebogen FFH 8225341 – Weiher und Moore um Kißlegg		14.11.2011
21	Flurbereinigung		
	Fachbeitrag Flurbereinigung		18.07.2016
Anlage 1	Anhörungs schreiben i.R.d. Flurbereinigung		07.09.2015
Anlage 2	Gebietskarte Flurbereinigung	1:5 000	ohne Datum
Anlage 3	Maßnahmenkatalog		ohne Datum
Anlage 4	Zuteilungsplan – Entwurf		ohne Datum
Anlage 5	Maßnahmenplan		18.07.2016
30	Erläuterungsbericht – Beseitigung der Bahnübergänge		28.03.2017

31	Lageplan Rückbau der Bahnübergänge	1:500	ohne Datum
32	Detailplan der Bahnübergänge 63,1 und 63,7	1:200	08.08.1984, be- tet 17.11.2016
33	Detailplan der Bahnübergänge 63,1 und 63,7: Kabellage	1:1 000	08.08.1984, be- tet 17.11.2016
40	Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3, 23 EKrG		11.01.2017
	Ergänzung zur Kreuzungsvereinbarung		07.06.2017
	Bericht über die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG		15.05.2017
41	Projektplan Verkabelung durch Netze BW	1:500	09.10.2017
	Beschreibung der Ersatzverkabelung und Kostenübernahme		11.10.2017
42	Stellungnahme der Stadt Leutkirch zum Breitbandausbau		16.11.2016
43	Entscheidung über die UVP-Vorprüfung		15.11.2017

4. Nebenbestimmungen

4.1 Die Gesamtbaumaßnahme und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebs auf der Strecke 4550 Herbertingen - Leutkirch sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abzustimmen. Erforderlich werdende Streckensperrungen, die Einrichtung von La-Stellen (Langsamfahrstellen) und sonstige Schutzmaßnahmen sind auf Grund der vorgegebenen Fristen der DB Netz AG bereits in der Ausführungsplanung der Gesamtmaßnahme mit der DB Netz AG abzustimmen und festzulegen.

4.2. Bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme sind hinsichtlich der Bahnstrecke 4550 Herbertingen-Leutkirch die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Richtlinien der DB Netz AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahnsignalordnung (ESO) zu beachten.

4.3 Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der bei der Bauausführung aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift für die Bauauf-

sicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (VV BAU) in der bei der Bauausführung aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahnbundesamt - Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart - sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge über die DB Netz AG zu stellen.

4.4. Die im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 9), in dessen Maßnahmenblättern (Anhang zum Erläuterungsbericht) sowie die in den Änderung enthaltenen LBP-Maßnahmen sind mit den in diesen Maßnahmenblättern zu den einzelnen Maßnahmen jeweils aufgeführten Maßgaben durchzuführen. Die Maßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Vorhabens umgesetzt werden.

a. Unterhaltungszeiträume

Folgende LBP-Maßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten:

- (1) Bei den Maßnahmen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 ist dauerhaft die Unterhaltungspflege des Verkehrsgrüns gemäß Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil „Grünpflege“, sowie „Anleitung zur Pflege von Grünflächen an Straßen in Baden-Württemberg sicherzustellen.
- (2) Bei Maßnahme 7 ist in den ersten 10 Jahren Kronenerziehung und Pflege sicherzustellen. Anschließend wird eine dauerhafte Pflege im Rahmen der Verkehrssicherung angeordnet.
- (3) Die Maßnahme 8 und 11 erfordern eine zweijährige Entwicklungspflege sowie anschließend eine dauerhafte Unterhaltung nach Maßgabe der Maßnahmenblätter (Anhang zum LBP, Unterlage 9)
- (4) Bei Maßnahme 10 ist dauerhaft eine regelmäßige Beseitigung von aufkommenden Gehölzbewuchs durch auf den Stock setzen sicherzustellen.
- (5) Im Übrigen wird kein Unterhaltungszeitraum festgesetzt, da die verbleibenden Maßnahme 13 mit der endgültigen Herstellung der Entsiegelung auch ihre Funktion dauerhaft erfüllt.

b. Ökologische Baubegleitung, Berichtspflicht

Um die Maßnahmen auf privaten und öffentlichen Flächen zu begleiten und zu dokumentieren, wird eine ökologische Baubegleitung angeordnet.

Der Vorhabenträger unterrichtet die Planfeststellungsbehörde ein Jahr nach Fertigstellung des Vorhabens über den Stand der Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen. Ablauf und Inhalt der Berichtspflicht hat der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde festzulegen.

c. Meldung für das Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnisverordnung auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede LBP Maßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 KompVzVO elektronisch aus dem Straßen-

Kompensationsflächenkatastar (SKoKa) direkt zu übermitteln und die Planfeststellungsbehörde über die übermittelten Daten zu informieren.

4.5 Die Herstellung von Amphibienleiteinrichtungen entlang der Neutrassierung der K 7910 zwischen dem Brückenbauwerk und Ellrazhofen sowie an den Wirtschaftswegezufahrten auf rd. 730m Länge wird angeordnet. Es sind acht Amphibiendurchlässe 100/80cm und zwei Stopprinnen an den Feldzufahren einzubauen. Für die genaue Lage der Durchlässe und Leiteinrichtungen wird auf die zusammenfassende Darstellung durch das Straßenbauamt vom 12.07.2017 (Planunterlage 9) sowie die Unterlage 5 Blatt Nr. 5 und 6 verwiesen.

4.6 Während der Bauausführung hat eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen, mit der insbesondere die räumliche, zeitliche und fachliche Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwacht wird. Die mit der Fachbauleitung und ökologischen Baubegleitung beauftragte Stelle ist rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

4.7 Dem Vorhabenträger wird als Verursacher der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnisverordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Dateneingabe und die Übermittlung der Ticket-Nummer haben spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Baubeginn sowie die Baufertigstellung des Vorhabens schriftlich zu unterrichten.

Während der Bauausführung hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO mindestens einmal jährlich, nach Baufertigstellung im dritten und im fünften Jahr schriftlich zu berichten.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten. Soweit die Berichte über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger in eine Arbeitskopie der jeweils gemeldeten Maßnahme zum Kompensationsverzeichnis eingegeben und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe übermittelt werden, wird der Berichtspflicht Genüge getan. Die Berichte bzw. die Eintragung sind der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Berichtspflicht bzw. nach sonstiger Anforderung zur Kenntnis zu geben.

Hinweise zur Dateneingabe in das Kompensationsverzeichnis können dem Merkblatt Kompensationsverzeichnis für Vorhabenträger entnommen werden.

5. Zusagen

Die folgenden Zusagen des Landratsamts Ravensburg für den Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger werden für verbindlich erklärt:

5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Fertigstellung der Maßnahme Planunterlagen, Kontaktdaten und Vereinbarungen über Pflegemaßnahmen an die zuständige Straßenmeisterei am Landratsamt Ravensburg zu übergeben und das Sachgebiet 3 des Straßenbauamtes am Landratsamt Ravensburg zu beteiligen.

5.2 Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen zur Vermeidung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur im Rahmen der Flurneuordnung Kißlegg – Herrot bereits im Rahmen der Bauausführung des hier beantragten Vorhabens umzusetzen. Für den Inhalt der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter 1-3 (Unterlage 21 – Anlage 5) verwiesen.

5.3 Bodenschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, ein mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmtes Bodenverwertungs- und Bodenmanagementkonzept für das Vorhaben vorzulegen und dieses im Rahmen der Bauausführungen zu beachten. Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger zur, alle weiteren Auflagen und Hinweise, die die untere Bodenschutzbehörde in ihre Stellungnahme aufgenommen hat, einzuhalten. Somit ist folgendes Vorgehen zugesagt:

- Bei der Bauausführung wird auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden, entsprechend den Darstellungen in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ geachtet.
- Pflanzenwuchs im Bereich der geplanten Bodenabtrags- und Bodenauftragsflächen wird vor Beginn der Bodenarbeiten gemäht und das Schnittgut von den Flächen entfernt.
- Oberboden, kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial (C-Horizont), ggf. Auffüllmaterial oder organischer Boden (Torf), jeweils schadstoffbelastet und schadstofffrei wird bei Ausbau, Transport, Lagerung und ggf. Wiederverwertung jeweils getrennt.

- Bei einer Zwischenlagerung von Boden werden Mieten nach DIN 19731 trapezförmig angelegt, die Oberflächen der Mieten geglättet und bei einer voraussichtlichen Lagerung von mehr als drei Monaten mit stark wasserzehrenden, tiefwurzelnden Pflanzen begrünt. Die maximale Höhe von Oberbodenmieten darf 2m, die von kulturfähigem Unterboden 4m nicht übersteigen. Der Boden wird locker geschüttet. Die Mieten werden nicht befahren oder als Lageflächen missbraucht.
- Anfallender Boden wird entsprechend seiner Eignung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes verwertet.
- Kontaminiertes Bodenmaterial oder Abfall wird gesondert ausgebaut, gelagert, transportiert und fachgerecht entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen verwertet und entsorgt.
- Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen durchgeführt.
- Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Zuwegungen und Lagerflächen werden ausgewiesen und der Boden durch geeignete Maßnahmen (Baustraßen mit Vlies und ausreichend mächtiger Kiestragschicht oder Bodenschutzplatten versehen) vor Beeinträchtigungen geschützt. Nach Beendigung der Maßnahmen werden diese Flächen wieder vollständig zurückgebaut und rekultiviert.
- Die Arbeitsflächen werden eingegrenzt bzw. möglichst auf bestehende bereits versiegelte Bereiche (z.B. Straßentrassen) bzw. geplante später versiegelte Bereiche begrenzt. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Grünflächen wird vermieden.
- Tabuflächen, die im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes festgesetzt werden, werden abgegrenzt. Der Boden wird außerhalb des Baufeldes nicht mit Radfahrzeugen befahren.
- Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden werden die Vorgaben der DIN 19731 („Verwertung und Bodenmaterial“), der DIN 18915 („Bodenarbeiten“) und von Heft 10 des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg, Mai 1999, „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ eingehalten.
- Die Vorgaben für die Wiederherstellung bzw. Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen werden beachtet.

5.4 Leitungsträger

Die vom Vorhaben betroffenen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG werden gesichert und erforderlichenfalls an den neuen Zustand angepasst. Die Kontaktaufnahme mit der Deutsche Telekom Technik GmbH, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen, erfolgt rechtzeitig (mindestens vier Monate) vor Baubeginn.

Für Leitungen, die aufgrund der Baumaßnahme verlegt werden müssen und sich die Eigentumsverhältnisse ändern, wird im Rahmen der Neuzuteilung durch die Flurbereinigung

eine dingliche Sicherung zur Eintragung ins Grundbuch geprüft und wenn möglich vorgesehen.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Einsprüche und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Soweit die Einwendungen nicht in Abschnitt 9 der Begründung ausdrücklich bei den jeweiligen einzelnen Einwendern inhaltlich behandelt werden, erfolgt - aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs - die Befassung mit dem Inhalt der Einwendungen im thematischen Zusammenhang mit den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Themen in den vorherigen Abschnitten der Begründung.

7. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 37 Abs. 8 StrG) den vorliegenden Plan zur Zusammenfassung der K 7905 und 7910 über die Bahnlinie „4550 Herbertingen – Leutkirch“ zu einem höhenfreien Übergang sowie den damit verbundenen Brückenneubau, zur Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge bei Herrot und Lanzenhofen und zur Ortsumfahrung Herrot und mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das vom Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger geplante Vorhaben der Neugestaltung der K 7905 und K 7910 bei Herrot und Lanzenhofen verwirklicht werden kann.

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 beantragte das Landratsamt Ravensburg für den Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Maßnahme K7905/K7910, Brückenneubau und Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge bei Herrot und Lanzenhofen nach § 37 StrG.

Soweit es durch dieses Straßenbauvorhaben zu notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (insbesondere an den Bahnübergängen Gebrachhofen 1 und Gebrachhofen 2 sowie zur Leitungsverlegung) kommt, werden diese nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit festgestellt.

Mit Schreiben vom 21.11.2017 erfolgten die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten jeweils Gelegenheit, bis zum 15.01.2017 eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 21.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Leutkirch und am 22.11.2017 im Amtsblatt der Gemeinde Kißlegg.

Die Planunterlagen lagen vom 27.11.2017 bis einschließlich 27.12.2017 im Rathaus Leutkirch und sowie im Rathaus der Gemeinde Kißlegg zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis einschließlich 15.01.2018 Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Seitens der Träger öffentlicher Belange und Verbände gingen sieben Stellungnahmen mit Anregungen ein. Von privater Seite gingen zwei Einwendungen ein.

Die Träger öffentlicher Belange und Verbände haben auf eine mündliche Erörterung verzichtet.

Mit den privaten Einwendern wurde am 31.01.2018 jeweils eine Einzelerörterung durchgeführt. Auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung vom 31.01.2018 wird hingewiesen.

2. Planungsgegenstand

Das vom Landratsamt Ravensburg zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst die Zusammenfassung der beiden Kreisstraße K 7905 und 7910 über die Bahnlinie „4550 Herbertingen – Leutkirch zu einem höhenfreien Bahnübergang sowie die Umfahrung der Ortschaft Herrot im Süden des Planungsgebietes. Die Länge der Straßenbaumaßnahme beträgt 2347 m. Davon entfallen ca. 1280 m auf die K 7905, ca. 667 m auf die K 7910 und ca. 400 m auf die Ortsumfahrung Herrot. Zusätzlich gibt es noch einige kürzere Straßen (Zufahrt Sägewerk, Zufahrt Kauterhof), die bei diesen Längenangaben nicht berücksichtigt sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme gibt es drei neue Bauwerke, das Brückenbauwerk über die Bahnlinie „4550 Herbertingen – Leutkirch“ sowie zwei Durchlässe unter der Straße für einen Bach.

Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge

Die beantragte Maßnahme beinhaltet die Beseitigung der beiden schienengleichen Bahnübergänge BÜ km 63,146 Gebratzhofen 1 K 7905 und BÜ km 63,721 Gebratzhofen 2 K7910. Die aufgrund der Überführung der Bahnstrecke „4550 Herbertingen – Leutkirch mittels eines höhenfreien Bahnübergangs nicht mehr benötigt werden.

Verlegung einer 20-kV-Freileitung

Entlang der geplanten Trasse der Kreisstraße verläuft eine 20-kV-Freileitung, die im Zuge der Baumaßnahmen verlegt wird. Die neue Verkabelung erfolgt in Form einer Erdverkabelung auf einer Länge von ca. 1,1km. Das Erdkabel wird an zwei neuen Kabelaufführungsmasten montiert und mit der bestehenden Freileitung verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.4.2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVwG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Mit Entscheidung vom 15.11.2017 wurde gem. § 15 Nr. 1 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4. Verkehrsuntersuchung und Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten

Im Jahr 2015 wurde zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, der eine Verkehrszählung des Landratsamtes Ravensburg aus dem Frühjahr 2012 zugrunde lag. Es wurde eine Verkehrsprognose für das Jahr 2030 erstellt, welche folgende Prognoseverkehrsmenge ergab. Auf der K 7905 neu zwischen Herrot und Lanzenhofen ist mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 1.000 Kfz/24h zu rechnen. Auf der K 7910 wird von einer prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsstärke von ca. 700 Kfz/24h ausgegangen.

Die Untersuchung der Streckenabschnitte und der einzelnen Knotenpunkte ergab jeweils die Qualitätsstufe A. Es treten folglich an den Knotenpunkten im Untersuchungsgebiet keine Rückstaus auf. Die Verkehrsbelastung der gesamten Strecke ist gering und liegt damit im Bereich der Entwurfsklasse (EKL) 4 der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL).

5. Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist dann planerisch gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Straßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 72, 282ff., 285).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung aus dem Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern. Es ist beabsichtigt die bestehenden Bahnübergänge Gebrazhofen 1 und 2 zusammenzufassen und durch einen höhenfreien Übergang zu ersetzen. Schienengleiche Bahnübergänge sind potentielle Unfallpunkte im Verkehr. Auch moderne Technik kann nicht verhindern, dass im Versagensfall oder durch menschliches Fehlverhalten schwere und schwerste Unfälle, in der Regel mit Personenschaden, eintreten. Durch die Beseitigung der beiden plangleichen Bahnübergänge Gebrazhofen 1 und 2, welche immer als Unfallgefahrenpunkte zu betrachten sind, gibt es weniger potenzielle Gefahrenstellen. Darüber hinaus verbessert die geplante Maßnahme die Verbindung der beiden Mittelzentren Leutkirch im Allgäu und Wangen im Allgäu.

Durch die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge wird eine Verbesserung des Streckenabschnitts der Bahnlinie „4550 Herbertingen – Leutkirch“ erreicht.

In der sich südlich anschließenden Ortslage von Herrot sind die Sichtverhältnisse ausgesprochen schlecht, dies führt zu Problemen beim Einbiegen des zwischengemeindlichen Verkehrs. Durch die komplette Neutrassierung auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), Entwurfsklasse (EKL) 4 werden die Sichtbeziehungen deutlich verbessert.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der Umsetzung der geplanten Maßnahme entgegenstehen. Somit ist die vorliegende Planung gerechtfertigt.

6. Alternativenprüfung

Vom Antragsteller wurden insgesamt vier durchgehende Varianten mit Untervarianten vorgestellt. Auf die Ausführungen hierzu im Erläuterungsbericht (Antragsunterlagen 1) wird verwiesen. Die Nullvariante bzw. die Nullvariante an einem Bahnübergang und die Überführung durch eine Brücke am zweiten Bahnübergang wurden bereits frühzeitig ausgeschieden, da durch diese Varianten das Ziel der Maßnahme – Erhöhung der Sicherheit des Straßenverkehrs - nicht erreicht werden kann. Im Anhörungsverfahren wurden keine weiteren möglichen Varianten vorgetragen. Darüber hinaus sind keine weiteren Varianten ersichtlich, deren Prüfung sich hier vorliegend aufdrängt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der beantragten Variante 4 M (orange) der Vorzug zu geben. Vergleicht man die möglichen Linien anhand der Kriterien Umweltverträglichkeit, Bereitschaft zur Grundabtretung, Verkehrswirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, wird deutlich, dass die Variante 4 M (orange) die meisten Vorteile beinhaltet. Die beantragte Variante hat insbesondere eine der besten Bewertungen hinsichtlich der Umweltbelastungen, die Bereitschaft zum Grundstücksverkauf ist bei diesem Verlauf der Maßnahme am größten und die Versiegelung von Flächen ist in dieser Planungsvariante am Geringsten.

7. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Zunächst ist nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei der Planung die Trasse so zu legen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebäude sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Hat das Vorhaben schädliche Auswirkungen zur Folge, muss eine Abwägung mit anderen Planungsbelangen erfolgen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der Alternativenprüfung und der Gesamtabwägung, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim (Neu-)Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zur Durchführung von § 41 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 43 Abs. 1 BImSchG die Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) erlassen. In der 16.BImSchV sind für den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen Immissionsgrenzwerte und die Berechnung des Beurteilungspegels geregelt. In § 2 Abs. 1 der 16.BImSchV sind für bestimmte Gebiete und Anlagen jeweils spezifische Immissionsgrenzwerte festgelegt, die bei Dorf- und Mischgebieten 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts und bei Gewerbegebieten 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts sowie an Schulen 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts betragen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16.BImSchV ergibt sich die Art der in § 2 Abs. 1 der 16.BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Soweit keine solchen Festsetzungen vorliegen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit nach § 2 Abs. 1 der 16.BImSchV zu beurteilen; insoweit wird auf die konkrete Nutzung des Grundstücks und die prägende Umgebung abgestellt. Bauliche Anlagen im Außenbereich sind nach § 2 Abs.

2 Satz 2 der 16.BImSchV im Wesentlichen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit wie Dorf- und Mischgebiete zu beurteilen; da es sich hier häufig um landwirtschaftliche Anwesen handelt, ist dies sachgerecht, zumal im Außenbereich, der nach § 35 BauGB grundsätzlich nicht für eine Bebauung bestimmt ist, eine Beurteilung nach den Pegeln für Wohngebiete ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine Verstöße gegen die 16. BImSchV ersichtlich. Es wird jedoch zur Reduzierung des Straßenlärms am Kauterhof entlang der neuen Trasse eine Seitenablagerung aus Überschussmassen erstellt werden. Der Kauterhof ist eine landwirtschaftliche Anlage im Außenbereich, welches wie Dorf- oder Mischgebiete zu behandeln ist. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV liegt hier nicht vor.

7.1 Naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen.

Der Beurteilung liegen insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (s. Planunterlage 9) zugrunde.

7.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im LBP sind die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens dargestellt (S. 15ff.). Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen hierzu im LBP verwiesen. Diese Darstellung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend und umfassend.

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sieht der LBP einschließlich dessen Ergänzung eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen und im Übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vor.

7.1.2 Vermeidung und Minimierung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben unterbleiben nach der Planung hinsichtlich Natur und Landschaft vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im LBP auf den Seiten 13f. dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- a) Erheblich zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild trägt die Wahl der Trasse des Vorhabens bei. So ist bei der gewählten Trasse die Versiegelung im Vergleich zu anderen Alternativen am geringsten.
- b) Durch die Festsetzung der Fällarbeiten für Gehölze in der Phase der Vegetationsruhe zwischen 01. November und 28. Februar werden die Eingriffe für die Vogelarten weiter gemindert.
- c) Soweit möglich wird die Retention und Versickerung des Oberflächenwassers im Bereich der Entwässerungsgräben und flächig über die angrenzenden Böschungen angestrebt. Die Entwässerungsmulden werden mit einer 30cm dicken belebten Oberbodenzone versehen, um möglichst viele Schadstoffe zurückzuhalten und die Versickerungsleistung zu erhöhen.
- d) Der Bachlauf nordöstlich von Herrot wird durch die Verlegung der Kreisstraßen an zwei Stellen geschnitten. Für die ökologische Funktions- und Austauschbeziehungen und die Durchgängigkeit des Gewässers stellt die eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Bachlauf wird an zwei Stellen in einem 2,5 m breiten und ca. 1,8m hohen Durchlass mit einer Länge von jeweils ca. 29m unter der neuen Straße hindurchgeführt. Durch die großen Durchlässe können die Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit und der Austauschbeziehungen entlang des Gewässers minimiert werden.
- d) Die Erdbauwerke werden landschaftsbezogen modelliert. Das vorhandene Landschaftsrelief wird dabei berücksichtigt. Böschungen und Bankette werden landschaftsgerecht begrünt.
- e) Aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes sind Baustelleneinrichtungen nach Möglichkeit auf die dauerhaft durch den Straßenkörper in Anspruch genommenen Flächen zu beschränken.

7.1.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Anhaltspunkte für weitere mögliche, naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eingehalten. Anderweitige zumutbare Ausführungsvarianten des Vorhabens am gleichen Ort, die mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG einhergehen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Es verbleiben die folgenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild:

a) Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen auf der gesamten Baustrecke Funktionsverluste und -minderungen im Bereich der asphaltierten Straßen- und Wegeflächen sowie durch die Überprägung der gewachsenen Bodenverhältnisse im Bereich von Böschungen und sonstigen unbefestigten Straßennebenflächen:

rd. 5.450 m² werden neu versiegelt,

rd. 8.660 m² werden für Straßenbankett und Entwässerungsmulden in Anspruch genommen,

rd. 9.900 m² werden für Böschungen benötigt.

b) Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Durch das Vorhaben gehen sechs größere Bäume und einige junge Bäume bzw. Gehölzflächen verloren. Die einzelnen Bäume werden im LPB auf S. 18 – 20 dargestellt. Die Untersuchungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung haben ergeben, dass es in den zu entfernenden Bäumen keine Baumhöhlen oder größere Totholzanteile gibt.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Die Verlegung der Kreisstraße, die Ortsumfahrung und die Herstellung der Bahnüberführung erfolgen in einem durch die bestehenden Kreisstraßen und die bestehende Bahntrasse und eine bestehende 20kV-Stromleitung vorbelasteten und beeinträchtigten Bereich. Die stärkste Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturgenusses und des Erholungswertes der Landschaft ergeben sich vor allem im Bereich der neuen Trasse zwischen Herrot und dem neuen Bahnübergang östlich des Kauterhofes.

7.1.4 Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederher-

gestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Vorhabenträger hat solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft in einem Maßnahmenkonzept (LPB S. 22 – 47) einschließlich der Änderungen zum LPB vorgesehen.

Folgende Maßnahmen dienen der Eingriffskompensation:

a. Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Maßnahme 1: Pflanzung von einem Einzelbaum (Winterlinde) am südlichen Ortseingang von Herrot

Maßnahme 2: Pflanzung von zwei Stieleichen als Einzelbäume am westlichen Ortseingang von Herrot

Maßnahme 3: Pflanzung einer Gehölzinsel nördlich von Herrot

Maßnahme 4: Pflanzung von Heckenstreifen südwestlich des Kauterhofes

Maßnahme 5: Pflanzung von Gehölzstreifen auf Seitenablagerungen südlich und östlich des Kauterhofes

Maßnahme 6: Pflanzung einer Laubbaum-Reihe mit Stiel-Eichen an der Zufahrt zur K 7910 nördlich des Bahnhof Gebrazhofen

Maßnahme 7: Pflanzung einer Obstbaumreihe an der Zufahrt zur K 7910 nördlich des Bahnhofs Gebrazhofen

Maßnahme 8: Extensivierung von Intensivgrünland nördlich von Herrot

Maßnahme 10: Sukzessionsfläche entwickeln südöstlich Kauterhof

Maßnahme 11: Extensivierung von Intensivgrünland östlich des Kauterhofs

Maßnahme 12: Erweiterung des Ufergehölzstreifens an einem kleinen Bachlauf östlich des Kauterhofs

Maßnahme 13: Rückbau der Straße zu Feldwegen mit Bankett östlich Herrots

b. Schutzgut Boden

Maßnahme 3: Pflanzung einer Gehölzinsel nördlich von Herrot

Maßnahme 4: Pflanzung von Heckenstreifen südwestlich des Kauterhofes

Maßnahme 5: Pflanzung von Gehölzstreifen auf Seitenablagerungen südlich und östlich des Kauterhofes

Maßnahme 11: Extensivierung von Intensivgrünland östlich des Kauterhofs

Maßnahme 8: Extensivierung von Intensivgrünland nördlich von Herrot

Maßnahme 13: Rückbau der Straße zu Feldwegen mit Bankett östlich Herrots

c. Schutzgut Wasser

Maßnahme 8: Bachuferbepflanzung mit 7 Schwarz-Erlen südöstlich des Kauterhofs

Maßnahme 10: Sukzessionsfläche entwickeln südöstlich Kauterhof

Maßnahme 12: Erweiterung des Ufergehölzstreifens an einem kleinen Bachlauf östlich des Kauterhofs

Hinsichtlich der näheren Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem LBP-Maßnahmenkonzept wird auf die Maßnahmenblätter zu den jeweiligen LBP-Maßnahmen im Anhang des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 9) einschließlich der Änderungen verwiesen.

Mit einer Nebenbestimmung in diesem Beschluss wird eine ökologische Baubegleitung festgelegt, mit der während der Bauausführung insbesondere die räumliche, zeitliche und fachliche Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwacht wird.

Trotz dieser Kompensationsmaßnahmen gibt es ein Kompensationsdefizit, welches durch Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto gedeckt werden soll.

7.1.5 Einbringung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 16 BNatSchG (Ökokonto)

Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG ist eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen zulässig, soweit die in § 16 BNatSchG geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Maßnahmen bedürfen nach § 16 NatSchG BW der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO).

Der Vorhabenträger hat mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Naturschutzprojektes „Wiedervernässung Arrisrieder Moos – Entwicklung von Moorlebensräumen, Teilflächen Nr. 7 und 8“ eine vorgezogene Ersatzmaßnahme umgesetzt. Die Wiedervernässung der Maßnahme 7 und 8 ergibt lt. Berechnung vom 08.08.2016 insgesamt 227.000 Biowertpunkte. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt durch Schreiben vom 05.02.2018, dass die Bilanzierung der Maßnahmen 7 und 8 der Wiedervernässung des Arrisrieder Moos mit 227.000 Biowertpunkten richtig erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde die Bilanzierung des Eingriffs im LBP geprüft und bestätigt. Laut der Berechnung im LPB besteht nach den Kriterien des § 8 Ökokonto-Verordnung ein noch zu deckender Bedarf von 133.025 Biowertpunkten, die durch die vorgezogene Kompensati-

onsmaßnahme gedeckt werden. Die Voraussetzungen des § 9 Ökokonto-Verordnung sind somit erfüllt.

7.1.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entseiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Im Rahmen des Vorhabens wird auf einer Fläche von 0,12 ha eine Gemeindestraße zu einem Feldweg zurück gebaut und damit Flächen entsiegelt. Für eine weitergehende Entseiegelung von Flächen bietet das Vorhaben keine Anhaltspunkte.

7.1.7 Flächenauswahl öffentlich/privat

Das Kompensationskonzept entspricht auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, wurden bevorzugt herangezogen.

7.1.8 Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführungen, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich vorliegend weder in persönlicher noch in sachlicher Hinsicht Einschränkungen. Eingriffsverursacher ist der Landkreis Ravensburg. Die Prognose der ökologischen und landschaftlichen Entwicklung ist nicht mit Unsicherheiten belastet, die über das allgemeine prognostische Risiko hinausgehen. Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass sich die Rahmenbedingungen für ein Schutzgut im Laufe der Zeit gravierend verändert haben werden und die Durchführung der Maßnahmen daher unzumutbar wird, kann eine Planänderung beantragt werden.

Daher wird für sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eine dauerhafte Erhaltungspflicht nach näherer Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung im LBP festgesetzt. Maßnahmen, die eine dauerhaften Unterhaltungsperiode voraussetzen, wie beispielsweise die Entwicklung und Erhaltung von extensiven Grünland (s. Maßnahme 8, 11), müssen dementsprechend dauerhaft gepflegt werden.

Bei Maßnahmen wie dem Rückbau der Straße östlich von Herrot (Maßnahme 13) ist der Erfolg mit der Herstellung der Maßnahme erreicht, so dass hier kein Unterhaltungszeitraum festgesetzt wird. Soweit Gehölzbestände zu entwickeln sind, ist die Maßnahme bis zur Erreichung der Konkurrenzfähigkeit zu unterhalten. Vorliegend ist eine 10-jährige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege festzusetzen. Dies entspricht der Entwicklung bis zu einem Bestand mit einer Höhe von 2,50m. Danach haben die Maßnahmen ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht und bedürfen keiner weiteren Unterhaltungsmaßnahmen.

Zur Sicherstellung dieser naturschutzfachlich bei den einzelnen LBP-Maßnahmen erforderlichen Unterhaltungszeiträume ist in diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen. Soweit ein Unterhaltungszeitraum festgesetzt ist, ist zudem bestimmt worden, dass dieser Zeitraum mit dem jeweiligen Abschluss der erstmaligen Herstellung des unterhaltungsbedürftigen Zustands bei den einzelnen LBP-Maßnahmen beginnt. Damit wird der Zeitpunkt definiert, von dem ab der jeweils festgelegte Unterhaltungszeitraum beginnt.

7.1.9 Kompensations-Verzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde

Im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) wird dem Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger und damit Verursacher der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe mit einer Nebenbestimmung auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 KompVzVO unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer zu übermitteln.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen; hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Um ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dem Vorhabenträger bereits mit diesem Beschluss mit einer Nebenbestimmung entsprechende Berichtspflichten aufzuerlegen. Außerdem dienen diese Berichtspflichten dazu, die Angaben zum Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO zu erhalten und in das Kompensationsverzeichnis aufnehmen zu können.

7.1.10 Ergebnis

Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich dessen Ergänzung geeignet und erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft und privater Grundstückseigentümer angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und im Übrigen verbleibende Eingriffe vollständig zu kompensieren.

7.2 FFH-Vorprüfung

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Allerdings erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung, wenn schon nach einer Vorprüfung erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets offensichtlich ausgeschlossen sind. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (s. BVerwG, Beschluss v. 13.08.2010 - 4 BN 6.10 -, NuR 2010, 797 m. w. N.).

Der Untersuchungsraum des Vorhabens liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Nächstgelegenes FFH-Gebiet ist das Schutzgebiet Nr. 8225-341, „Weiher und Moore um Kißlegg“. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes ist vorliegend ausgeschlossen.

7.3 Sonstige Schutzgebiete

7.3.1 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das nördlich der Bahnlinie verlaufende Landschaftsschutzgebiet „Rötsee“ zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Trasse befinden sich keine Naturschutzgebiete.

7.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Von dem Vorhaben sind keine Biotope nach §§ 30 BNatSchG, 33 NatSchG BW gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

7.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

§§ 44 und 45 BNatSchG beinhalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften stellen striktes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt.

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 und 45 BNatSchG liegen die in Planunterlage 9 enthaltenen Artenschutzfachliche Beurteilung (AB) vom 06.05.2016 (Limnologische Untersuchung) und vom 13.04.2017 (Relevanzbegehung Amphibienwanderung) zugrunde.

Ergebnis der Limnologischen Untersuchung ist, dass es im Vorhabengebiet keine geschützten Arten gibt, die durch das Vorhaben i.S.v. § 44 BNatSchG betroffen sind.

Im Rahmen der Relevanzbegehung Amphibienwanderung wurde festgestellt, dass ein relevanter Amphibienzug im Vorhabengebiet existiert. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wurde der Einbau stationärer Amphibienleiteinrichtungen und Querrungshilfen angeordnet. Die Tötung von Amphibien kann hierdurch ausgeschlossen werden bzw. befindet sich unterhalb der Schwelle des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

8. Öffentliche Belange

8.1 Landwirtschaft und Flurneuordnung

Mit Beschluss vom 02.11.2015 und Änderungsbeschluss vom 10.04.2017 hat das Landratsamt Ravensburg – untere Flurbereinigungsbehörde – die Flurbereinigung Kißlegg-Herrot als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Durch die Verlegung der Kreisstraßen und den damit verbundenen Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen wird die Flur durchschnitten, so dass unrentable und mißgeformte Bewirtschaftungseinheiten entstehen. Zudem werden Feldwege zur Erschließung der Feldfluren nach Abschluss der Straßenbauarbeiten nicht mehr benötigt. Diese Nachteile werden durch das Flurbereinigungsverfahren beseitigt.

Damit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Belangen der Flurneuordnung hinreichend Rechnung getragen.

Einwenderseits wird vorgetragen, dass bestimmten Auswirkungen der Flurbereinigung (Verbreiterung eines Weges, Abflachung eines Grundstücks) bereits im Rahmen der geplanten Bauausführungen zu beheben sind. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die als Maßnahme 1 (Unterlage 21 – Anlage 5) bezeichnete Abflachung einer Geländeunebenheit durch den Vorhabenträger vorgenommen wird. Darüber hinaus werden zwei weitere Maßnahmen bereits im Rahmen der Bauausführung des hier beantragten Vorhabens umgesetzt (Maßnahme 2 – Ebenen einer Geländekuppe mit gleichzeitiger Verfüllung einer Senke auf Flurstück 4454/5 und Maßnahme 3 – Herstellen einer zusätzlichen Zufahrt auf Flurstück 424 und einebnen einer flachen Böschungskante), siehe Unterlage 21 – Anlage 5).

Weitere Auswirkungen der Flurbereinigung können jedoch nicht in einem der Flurbereinigung vorgeschalteten Planfeststellungsverfahren behoben werden, wenn diese nicht unmittelbar durch das festzustellende Vorhaben verursacht werden. Vielmehr sind diese Einwendungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu erheben.

Von einem Einwander wurde vorgetragen, dass zwei Flurstücke (Flurstück 2018 und 2033/1) durch die geplante Kreisstraße getrennt werden und dadurch Bewirtschaftungsschwernisse entstehen. Hier entstehen jedoch dem Einwander durch das Vorhaben keine weiteren Nachteile, da die beiden Grundstücke bereits durch die bestehende Kreisstraße getrennt sind. Der Vorhabenträger hat jedoch zugesagt, dass zur Verbesserung der Bewirtschaftung und Querung zwischen den Grundstücken beim km 0+300 sich gegenüberliegende Zufahrten angelegt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob die Herstellung von Überfahrtsmöglichkeiten an anderen Stellen mit dem Geländequerschnitt vereinbar ist. Im Rahmen der Erörterung am 31.01.2018 war der Einwander mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Anliegen entsprochen worden.

8.2 Belange der Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sonst werden Belange des Grundwasserschutzes durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Laut Planungsunterlagen wird soweit möglich eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt. Das Niederschlagswasser der Fahrbahnen wird wo möglich über die angrenzenden Böschungen bzw. das landwirtschaftliche Grünland versickert. Die Entwässerungsmulden werden mit einer 30 cm dicken belebten Oberbodenzone versehen um möglichst viele Schadstoffe zurückzuhalten und die Versickerungsleistung zu erhöhen. Dies entspricht den Vorgaben von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157).

Durch die überwiegende Versickerung des Oberflächenwassers wird nur wenig zusätzliches Wasser in die Vorfluter eingeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächenwasser über die bestehenden Vorbelastungen hinaus sind nicht zu erwarten.

Der kleine Bachlauf nordöstlich Herrot wird durch die Verlegung der Kreisstraße an zwei Stellen geschnitten. Durch den Einbau von zwei Stahlbeton-Rechteck-Durchlässen wird die Kreuzung zwischen Straße und des Bachlaufs umgesetzt. Für die ökologische Funktions- und Austauschbeziehungen und die Durchlässigkeit des Gewässers stellt dies eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch die Größe der Durchlässe können die Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit und der Austauschbeziehungen entlang des Gewässers minimiert werden.

Nach § 38 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bedarf die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, der

wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt werden können. Eine solche Erlaubnis wurde hier durch Entscheidung des Landratsamtes vom 19.12.2016 erteilt. Durch die in der Entscheidung vom 19.12.2016 enthaltenen Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Errichtung der beiden geplanten Durchlässe keine erhebliche Beeinträchtigung der wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und fischereirechtlicher Belange zur Folge hat.

Die Belange des Grund- und Oberflächenwassers sind somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewahrt.

8.3 Bodenschutz

Zu den von § 14 Abs. 1 BNatSchG erfassten Eingriffen in Natur und Landschaft gehören auch Eingriffe in das Schutzgut Boden. Insoweit greifen auch beim Schutzgut Boden die Regelungen zur Eingriffsvermeidung und -kompensation nach § 15 BNatSchG. Im Übrigen ist zu beachten, dass es Zielsetzung nach § 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Bei dem vorliegenden Vorhaben kommt es beim Schutzgut Boden insbesondere zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Konflikten: Die Versiegelung im Bereich asphaltierter und befestigter Straßen und Wege sowie die Überprägung gewachsener Bodenverhältnisse bei Straßennebenflächen führt zu erheblichen Funktionsverlusten und -minderungen bei verschiedenen Bodenfunktionen. Zudem werden bauzeitlich befristet Flächen für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtung benötigt, bei denen es zu Veränderungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts (Verdichtung und Entwässerung) kommt. Ferner können Böden entlang der Seitenräume der Straßen durch Schadstoffeinträge belastet werden.

Durch die Mitbenutzung bestehender Verkehrsflächen und damit bereits versiegelter Flächen im Umfang von ca. 10.400 m² und die Mitbenutzung bestehender Straßennebenflächen im Umfang von ca. 2.500 m² wird insoweit eine Neuinanspruchnahme von Flächen vermieden. Durch die Andeckung der Straßennebenflächen mit Oberboden und standortgemäße Begrünung werden die Schadstoffe in der Vegetationsdecke und in der Bodenschicht ausgefiltert und gebunden, so dass die Beeinträchtigungen des Bodens durch Schadstoffe auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

Zu unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden kommt es insbesondere auf bislang nicht überbauten Flächen durch einen dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich neu versiegelter Flächen einschließlich Banketten im Umfang von ca. 5.450 m², durch eine Überprägung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und Minderung der Bodenfunktionen im Bereich der Straßennebenflächen im Umfang von ca. 4.430 m².

Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Boden dienen verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem LBP-Maßnahmenkonzept. Dieses Konzept

ist an verschiedenen allgemeinen, übergeordneten Zielsetzungen orientiert; dabei geht es u. a. um

- die Wiederherstellung allgemeiner Funktionen im Naturhaushalt und des Landschaftsbildes durch eine standortgemäße Begrünung und landschaftsgerechte Gestaltung der Straßennebenflächen und
- den Rückbau nicht mehr benötigter Straßenabschnitte und Wirtschaftswege insbesondere zur teilweisen Kompensation der Neuversiegelung.

Das vorgelegte, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits behandelte Kompensationskonzept berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Auf die Ausführungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen wird verwiesen. Durch die untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Ravensburg wurde ein mit ihr abgestimmtes Bodenverwertungs- und Bodenmanagementkonzept gefordert. Die Aufstellung eines solchen Konzeptes sowie die Umsetzung des Konzeptes im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen gewährleisten, dass die Belange des Bodenschutzes im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt werden. Vom Vorhabenträger wurde die Erstellung und Abstimmung eines Bodenschutzkonzeptes zugesagt.

8.4 Raumordnung

Die geplante Maßnahme verbessert die Anbindung der beiden Mittelzentren Leutkirch im Allgäu und Wangen im Allgäu. Beide Städte sind im Landesentwicklungsplan Schwerpunkte bei den Verflechtungsbereichen der Ober- und Mittelzentren. Somit werden die Ziele der Landes- und Regionalplanung durch bessere Erreichbarkeit, Verbesserung der Verkehrssicherheit unter umweltschonenden Gesichtspunkten erfüllt.

Daneben bildet der Ausbau der Schienenstrecke Memmingen – Lindau einen Schwerpunkt im Bereich Verkehrswesen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.

Der nördliche Abschnitt der Vorhabenstrasse liegt in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaftspflege“ nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, die nach den Vorgaben des Regionalplans grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sind. Dieser Bereich ist jedoch bereits durch die bestehende Kreisstraße vorbelastet. Die neue Trasse rückt auf einer Länge von 250 m vom „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ um bis zu 60 m ab. Durch das Abrücken der neuen Trasse und der zusätzlichen Maßnahmen entlang der neuen Kreisstraße wie Amphibieneinrichtungen und Querrungshilfen bzw. Tierdurchlässe auf einer Länge von ca. 370 m werden die Existenzbedingungen seltener und gefährdeter Arten sowie der aus regionaler Sicht bedeutsamen Lebensgemeinschaften nachhaltig gesichert und im Vergleich zur bisherigen Situation verbessert.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begrüßt das Vorhaben ausdrücklich und ist mit dem geringfügigen Eingriff in die Randbereiche des „Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ einverstanden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden damit die Belange der Raumordnung, insbesondere dem Plansatz 3.3.2 des Regionalplans ausreichend berücksichtigt.

8.5 Belange der Leitungsträger

1. Die geplante Straßentrasse verläuft auf einer Länge von ca. 300 m unter einer bestehenden 20-kV-Freileitung. Als Ersatz wird ein neues Erdkabel verlegt (siehe Planunterlage 41). Das Erdkabel wird an zwei neuen Kabelaufführungsmasten montiert und mit der bestehenden Freileitung verbunden. Die Änderung an der 20-kV-Freileitung wird als Folgemaßnahme i.S.v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss mit festgestellt.

2. Den von der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH geäußerten Anforderungen wird mit Zusagen des Vorhabenträgers und einer Nebenbestimmung entsprochen.

4. Laut Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH werden im Bereich des Vorhabens keine Erdgasversorgungsleitungen betrieben.

Laut Stellungnahme der Unitymedia BW GmbH befinden sich keine Versorgungsanlagen im Planbereich.

8.6 Belange der Verkehrssicherheit und des Straßenverkehrs

8.6.1 Verkehrssicherheit

Vom Straßenbauamt des Landratsamtes Ravensburg wird in einer Stellungnahme vorgebracht, dass im Bereich des Buswartehäuschen und der Zufahrt zur Sägerei (Baukilometer 0+490,00 bis 0+520,00) aufgrund der geringen Fahrbahnbreite ein rechts Vorbeifahren an den links abbiegenden Fahrzeugen nicht möglich ist. Es bestehe die Gefahr, dass Fahrzeuge, die dennoch vorbeifahren in die Fahrgast-Aufstellfläche des Buswartehäuschens einfahren und die dort wartenden Fußgänger gefährdet.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Fahrspur in diesem Bereich auf 5,5m aufgeweitet wird und somit genügend Platz für ein Vorbeifahren bestehe. Darüber hinaus bietet die Innenkurve eine gute Sicht, auf die wartenden Fußgänger. Laut Planunterlagen sind die Fahrgast-Aufstellfläche und die Fahrbahn durch einen Hochbordstein getrennt, welcher ein Einfahren in den Wartebereich für Fußgänger verhindert.

Art und Ausführung der Absturzsicherung an den Durchlassgesimsen werden der Ausführungsplanung überlassen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine solche Absturzsicherung im Rahmen der Ausführungsplanung auszuschreiben und zu bauen.

Die Belange der Verkehrssicherheit sind damit gewahrt.

8.6.2 Sonstige Belange des Straßenverkehrs

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Fertigstellung der Maßnahme Planunterlagen, Kontaktdaten und Vereinbarungen über Pflegemaßnahmen an die zuständige Straßenmeisterei des Landratsamts Ravensburg zu übergeben und das Sachgebiet 3 des Straßenbauamtes am Landratsamt Ravensburg zu beteiligen.

8.7 Belange des Bahnverkehrs

8.7.1 Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge

Die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Gebrazhofen 1, km 63,146 und Gebrazhofen 2, km 63, 721 der Bahnlinie 4550 Herbertingen – Leutkirch ist ein Vorhaben, welches ein eigenes Baurechtsverfahren nach § 18 AEG bedarf.

Vorliegend ist die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge jedoch kein isoliertes Vorhaben, sondern die Folge der hier vom Vorhabenträger beantragten Überquerung der Bahnlinie mittels eines Brückenbauwerks. Es handelt sich hier um eine notwendige Folgemaßnahme, die aus Anlass der Durchführung des konkret beantragten Vorhabens (hier die Verlegung der Kreisstraßen K 7905 und K 7910) unumgänglich ist. Aus diesem Grund wird die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge durch den vorliegenden Beschluss mit festgestellt. Die für die Beseitigung notwendigen Planungen sind in den Planunterlagen (Unterlage 30) enthalten und Gegenstand Vereinbarung über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach §§ 3, 12 EKrG zwischen der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, und dem Landkreis Ravensburg. Die Planung um Umsetzung der Maßnahmen wird ständig zwischen dem Vorhabenträger und der DB Netz AG abgestimmt.

8.7.2 Brückenbauwerk über die Bahnlinie

Für die Umsetzung des Brückenbauwerks über die Bahnlinie 4550 Herbertingen-Leutkirch und der damit verbundenen Anmeldungen und Beantragungen bei der DB Netz AG ist ein Sicherungs- und Bauüberwacher Bahn bzw. ein technisch Berechtigter nach Betra 4.2 beauftragt.

8.7.3 Sonstige Belange

Das Eisenbahnbundesamt hat in seiner Stellungnahme empfohlen, die Standsicherheit des unmittelbar neben der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerks durch einen vom Eisenbahnbundesamt anerkannten Gutachters beurteilen zu lassen, um den Einfluss der Eisenbahnlast auf dieses Bauwerk zu prüfen. Der Vorhabenträger hat die Standsicherheit durch Schreiben des Ing. Büro Dr. Schütz mit Schreiben vom 15.01.2018 bestätigen lassen.

Die Belange des Bahnverkehrs sind damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewahrt.

9. Private Belange

9.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird neben öffentlichem Eigentum privates Eigentum sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch für naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen benötigt. Jede Inanspruchnahme privater Flächen stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Dem privaten Eigentum wird daher bei der Abwägung besondere Bedeutung zugemessen. Es genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Vielmehr können die Belange betroffener Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die vorliegende Planung wird getragen durch infrastrukturelle Belange und das Ziel, die Verkehrssicherheit durch die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge zu verbessern und die Ortsdurchfahrt Herrot von Verkehren zu entlasten. Diese Belange überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Straßenplanung selbst sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung wurden im Rahmen des Planungskorridors hinsichtlich der Schonung von Natur und Landschaft und der Schonung von landwirtschaftlichen Flächen optimiert. Eine Änderung der Trassenführung zugunsten einzelner Betroffener kommt daher nicht in Betracht, zumal einzelne kleinräumige Trassenverschiebungen nur dazu führen würden, dass ersatzweise andere private Flächen beansprucht würden. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken im vorgesehenen Umfang kann mithin nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Mit geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist zur Ausführung des geplanten Vorhabens die **Enteignung** zulässig. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss **Vorwirkung**. Dies bedeutet, dass der festgestellte Plan einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Eigentumsverlust sowie eventuelle Belastungen durch Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die **Höhe** der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann frei vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die

Restgrundstücke verlangen kann (Unwirtschaftliche Restflächen werden in der Regel vom Vorhabenträger erworben.). Auswirkungen auf die Agrarförderung werden grundsätzlich berücksichtigt (Kapitalisierung).

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabenträger eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein.

Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht und gegebenenfalls auch für den fehlenden Deckungsbeitrag aus den Pachtflächen zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

9.2 Wertminderung

Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft, z. B. vor dem Bau einer Straße, nur soweit geschützt, als das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vorliegend werden die maßgeblichen Schwellenwerte des § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. des § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG weder beim Lärm noch bei den Schadstoffen überschritten (dazu oben B XIV 1 und XV 1 b). Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Schadstoffbelastungen eingehalten bzw. hat der Planfeststellungsbeschluss entsprechend Vorsorge getroffen (Zuerkennung von Ansprüchen auf passiven Lärmschutz). Dies gilt sowohl für die direkten Auswirkungen Querspange als auch für deren mittelbare Auswirkungen. Halten sich die faktischen Beeinträchtigungen wie vorliegend im rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau der neuen Straße wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996, 5 S 1338/95). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/89, BVerwGE 87, 332, 377 ff.). Einen Rechtsanspruch darauf, dass das Wohnumfeld unverändert bestehen bleibt, gibt es nicht. Die entstehenden Nachteile sind für die betroffenen Anwohner aus den die Planfeststellung tragenden Gründen zumutbar.

Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss. Zudem ist auch denkbar, dass sich eine bessere Erschließung der Raumschaft bzw. eine Entlastung anderer bisher von Immissionen belasteter Bereiche wertsteigernd auswirken kann.

9.3 Umwegentschädigung

Soweit in das Grundeigentum eingegriffen wird und daraus unmittelbar eine Belastung des Betroffenen derart erfolgt, dass er Umwege zu Nutzflächen in Kauf nehmen muss, ist dieser Eingriff zu entschädigen. Beruht der erzwungene Umweg hingegen allein darauf, dass eine bisher bestehende öffentliche Straße eingezogen oder verlegt wird, löst dies für sich genommen keine Entschädigungsansprüche aus, da auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen oder auf eine bestimmte allgemeine Verkehrslage kein Anspruch besteht. Insoweit hat jeder Verkehrsteilnehmer mit Änderungen bei der allgemeinen Straßen- und Wegeführung zu rechnen. Ein Entschädigungsanspruch kann im Einzelfall zu gewähren sein, wenn sich wesentliche Umwege als Folge eines direkten Grundstückszugriffs ergeben, z.B. bei der Durchschneidung eines Grundstücks. In der Regel wird der Mehrweg mindestens 400 m betragen müssen.

Wie bereits dargelegt, gewährleistet die vorliegende Planung, dass alle bewirtschafteten Flächen auch künftig ausreichend erschlossen sein werden. Soweit im Einzelfall geringe Umwege und längere Anfahrten in Kauf zu nehmen sind, sind diese zumutbar. Umwegentschädigungen sind somit vorliegend nicht zu gewähren.

9.4 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Droht infolge der Planfeststellung die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, ist dies ein Umstand, den die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigen muss.

Vorliegend wurde von keinem Einwender eine Existenzgefährdung vorgetragen. Darüber hinaus ist eine solche für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich.

9.5 Einzeleinwendungen

Hinweis zum Datenschutz

In der offen zu legenden Fassung des Planfeststellungsbeschlusses werden aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch die Vergabe einer „Einwendernummer“ anonymisiert. Diese Einwender können die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Landratsamt Ravensburg sowie bei der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen erhalten.

Einwender 1.1

Der Einwender hat vorgetragen, dass er seine Zustimmung zur Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Versorgung seines an einem anderen Standort befindlichen Wohngebäudes mit der Breitbandanbindung für Telekommunikation abhängig machen wird. Die Bereitstellung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes wird vom Zweckverband Breitbandversorgung Ravensburg und der Stadt Leutkirch vorangetrieben, die erforderliche Zusage des Innenministeriums über die Zuwendungen (Breitbandförderung) wurde mit Schreiben vom 25.01.2018 erteilt. Die Bereitstellung des Hochgeschwindigkeitsnetzes ist bis Juni 2018 geplant.

Vom Einwender werden keine Argumente vorgetragen, die die Inanspruchnahme seines Grundstücks als unzumutbare Härte begründen. Vielmehr verknüpft der Einwender seine Zustimmung mit außerhalb der konkreten Inanspruchnahme des Grundstücks liegenden, sachfremden, Tatsachen.

Einwender 1.2

Die Einwendung hat sich erledigt. Durch die Zusage des Vorhabenträger Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung bereits im Rahmen der Bauausführungen mit umzusetzen (s. Zusage 5.3) konnte des Belangen des Einwender Rechnung getragen werden.

10. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben der Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge durch Zusammenfassung der K 7905 und K 7910 sprechenden öffentlichen und privaten Belangen konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das hier planfestzustellende Vorhaben vermag die damit angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Entlastung der Ortsdurchfahr Herrot zu erfüllen.

Andere im Verfahren geprüfte Alternativen und Varianten kamen insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, teilweise erheblich umfangreicheren negativen Auswirkungen auf Umweltgüter nicht in Betracht.

Der Planung zum Vorhaben stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige öffentliche oder private Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen hinreichend Rechnung.

Durch das Kompensationskonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan kann gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und auch die besonders und streng geschützten Arten nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Auch sonst werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die festgelegten LBP-Maßnahmen bei den verschiedenen Schutzgütern einschließlich Boden hinreichend kompensiert.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich, weitere Minimierungen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Eine andere Planungsalternative oder -variante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten planerischen Zielsetzungen ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung zur K 7905 und K7910 im Bereich Lanzenhofen - Herrot. Insgesamt kann daher dem Antrag des Landkreises Ravensburg entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens vorgenommen und eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und für verbindlich erklärten Zusagen festgestellt werden.

11. Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Ausschreibung der Baumaßnahme wird umgehend nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Mit den Baumaßnahmen soll bereits im zweiten Quartal des Jahres 2018 begonnen werden.

Der Ausbau der Bahnstrecke 4550 Herbertingen – Leutkirch erfordert die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge. Die hier beantragte Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bahnstrecke und bedarf deshalb einer zeitnahen Umsetzung.

12. Begründung der Kostenentscheidung

Der Landkreis Ravensburg ist als Antragsteller nach § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabenträger und ebenso die Planfeststel-

lungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

D. Hinweise

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

gez.

Claudia Schneiderhan

Regierungsoberärztin

Beglaubigt:



Inna Greifenstein

Regierungspräsidium Tübingen, 07.02.2018